

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

der wissenschaftlichen Anstalt MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst für das Geschäftsjahr 2018

Der PCG-Bericht wird jährlich erstellt und im Impressum der Website des Bundesmuseums MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst unter <http://www.mak.at/impressum> veröffentlicht. Grundlage ist der von der Bundesregierung am 30. Oktober 2012 beschlossene Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), der Regeln und Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt. Der PCG-Bericht umfasst die vom B-PCGK 2017 vorgeschriebenen Angaben unter Berücksichtigung der vom BKA getroffenen Spezifizierungen.

1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

1.1 ZUSAMMENSETZUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung besteht gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF aus ein oder zwei am Bundesmuseum bestellten GeschäftsführerInnen, die nach Anhörung des Kuratoriums vom Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien auf fünf Jahre bestellt werden. Derzeit besteht die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern. Folgende Personen waren im Geschäftsjahr 2018 Mitglieder der Geschäftsführung:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode
DDr. Christoph Thun-Hohenstein (Generaldirektor / wissenschaftlicher Geschäftsführer)	1960	1. September 2011	31. August 2021
Mag. Teresa Mitterlehner-Marchesani (wirtschaftliche Geschäftsführerin)	1969	1. September 2016	31. August 2021

1.2 ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung für das MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des MAK sowie der Unterschriftenregelung des MAK, unter Einhaltung des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 gemäß Spezifizierung durch das BKA, sowie unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

Die Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung ergibt sich aus § 3 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

In den regelmäßig stattfindenden Geschäftsführungsmeetings informieren die Mitglieder der Geschäftsführung einander über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle aus ihren Aufgabenbereichen und stimmen gemeinsame Entscheidungen ab.



Einmal pro Woche laden die Geschäftsführer die LeiterInnen der einzelnen Abteilungen zu einem umfassenden Informationsaustausch (Leitkreis). Diese Sitzungen werden protokolliert und ein Auszug daraus anschließend sämtlichen MitarbeiterInnen des MAK per Mail zur Kenntnis gebracht, sowie im Intranet zum Abruf bereitgestellt.

Einmal im Quartal tritt die Geschäftsführung mit dem Betriebsrat zum Informationsaustausch zusammen.

Im Jahr 2018 nahm die Geschäftsführung an vier Kuratoriumssitzungen teil und übermittelte sämtliche Unterlagen (Reportingberichte, Jahresabschluss, Vorhabensbericht, etc.) gemäß Bundesmuseumsgesetz und Museumsordnung dem Kuratorium und dem BKA.

Eine Auflistung aller Geschäfte und Maßnahmen, zu welchen die Geschäftsleitung die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen hat, findet sich in § 6 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung („Zustimmungspflichtige Geschäfte und Pflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Kuratorium“).

Die Berichterstattung an das BKA erfolgt in Form von regelmäßigen Quartalsberichten sowie zahlreichen Sonderberichten und die Beantwortung von Anfragen.

1.3 VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Bezüge der Geschäftsführung 2018:

Zeitraum	von 1.1.2018 bis 31.12.2018	von 1.1.2018 bis 31.12.2018
Mitglied der Geschäftsführung	DDr. Christoph Thun-Hohenstein	Mag. Teresa Mitterlehner-Marchesani
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	EUR 202.138,02	EUR 134.758,26
Variable (erfolgsbezogene) Bezüge:	EUR 30.320,70	EUR 20.213,74
% des Jahresgrundgehaltes unter der Prämisse der Erreichung der jährlich festgelegten Zielparame-ter	15 %	15 %
Weitere Komponenten	Keine	Keine
Leistungen, die dem Direktor bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind	Keine	Keine
SUMME	EUR 232.458,72	EUR 154.972,00
SUMME Geschäftsführung	EUR 387.430,72	

Für die Geschäftsführung, das Kuratorium und die Prokuristin besteht eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung, deren Kosten vom MAK getragen wird. Es liegen keine Mitgliedschaften der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung in Überwachungsorganen anderer Unternehmen vor. Eine vertragliche Altersversorgung der Geschäftsführung besteht nicht.

2. KURATORIUM

2.1 ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS

Es ist ein Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF bestellt.

Folgende Personen waren im Geschäftsjahr 2018 Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/ Entsendendes Organ
Otto Aiglsperger	1964	1. Jänner 2015	31. Dezember 2019	Gewerkschaft öffentlicher Dienst
KR Dkfm. Heinz Hofer-Wittmann	1944	1. Jänner 2010	31. Dezember 2019	Bundesministerium für EU, Kunst, Kultur und Medien
Mag. Helene Kanta (stellvertretende Vorsitzende und Mitglied im Prüfungsausschuss)	1958	12. November 2015	31. Dezember 2019	Bundeskanzleramt
Mag. Beate Murr	1968	9. Oktober 2017	8. Oktober 2022	Betriebsrat
Claudia Oetker	1944	1. Jänner 2005	31. Dezember 2019	Bundesministerium für EU, Kunst, Kultur und Medien
Mag. Alexander Palma (Mitglied im Prüfungsausschuss)	1975	1. Jänner 2015	31. Dezember 2019	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Univ. Prof. Dr. August Ruhs	1946	1. Jänner 2000	31. Dezember 2019	Bundesministerium für EU, Kunst, Kultur und Medien
Dr. Johann Sereinig (Vorsitzender und Mitglied im Prüfungsausschuss)	1952	19. Mai 2009	31. Dezember 2019	Bundeskanzleramt

Mag. Alexander Zeuner (bis 10.09.2018) (Mitglied im Prüfungsausschuss)	1982	15. Juni 2010	9. September 2019	Bundesministerium für Finanzen
Mag.Dr. Tomas Blažek (ab 10.09.2018) (Mitglied im Prüfungsausschuss)	1974	10. September 2018	31. Dezember 2019	Bundesministerium für Finanzen

2.2 ARBEITSWEISE DES KURATORIUMS

Die Arbeitsweise des Kuratoriums erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idGF, der Museumsordnung für das MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst und der Geschäftsordnung für das Kuratorium sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften.

Das Kuratorium hat sich im Zuge der einmal pro Quartal stattfindenden Sitzungen insbesondere mit dem Jahresabschluss 2017, dem Corporate Governance Bericht 2017, dem regelmäßigen Quartalscontrolling und dem Vorhabensbericht 2019-2021 befasst. Darüber hinaus wurde - unter anderem - ein Handlungsrahmen für Veranlagungsentscheidungen des Kuratoriums festgelegt sowie die Finanzierung der Sonderprojekte „Sanierung der Turrell-Installation an der Außenfassade des MAK“ und „IT-Sicherheit“ genehmigt. In der Sitzung im ersten Quartal wurde dem Kuratorium der Jahresabschluss 2017 zur Kenntnis gebracht und einstimmig die Entlastung des Kuratoriums und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017 empfohlen.

Vor den Sitzungen im ersten Quartal und im vierten Quartal tagt zusätzlich der Prüfungsausschuss, der das Kuratorium im Rahmen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems unterstützt. Im Geschäftsjahr 2018 lagen die Schwerpunkte der Tätigkeit des Prüfungsausschusses unter anderem in der Prüfung der Anträge auf Realisierung der Projekte „Sanierung der Turrell-Installation“ und „IT-Sicherheit“ sowie der Überprüfung von Maßnahmen der internen Revision.

Außerordentliche Sitzungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen, im Jahr 2018 ist das nicht erfolgt.

2.3 VERGÜTUNG DES KURATORIUMS

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten gemäß Empfehlung des BMUKK vom 4.7.2011 je Kuratoriums- und Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von EUR 150,-, das vorsitzführende Mitglied EUR 200,-.

Das Sitzungsgeld deckt den gesamten Zeitaufwand und alle anderen in Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten – mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer Entfernung anreisende Mitglieder – ab. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten darüber hinaus keine weiteren Vergütungen.

3. MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Die Geschäftsführung ist zu 50% weiblich besetzt, die Prokuristin ist ebenfalls weiblich und die leitenden MitarbeiterInnen sind zu 56% Frauen. Das Kuratorium ist zu 33% mit Frauen besetzt, der Prüfungsausschuss zu 25%. Es ist ein Ziel des MAK ein durchgängig ausgewogenes Verhältnis von

weiblichen und männlichen Führungskräften zu halten bzw. zu erreichen. Das umfassende Angebot an individuellen Teilzeitmodellen für Frauen unterstützt den Wiedereinstieg nach einer Karenz.

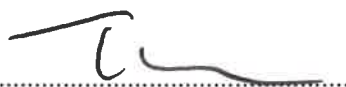
4. ANGABEN ÜBER DIE EXTERNE EVALUIERUNG

Eine externe Evaluierung fand im Rahmen der internen Revisionsprüfung im Geschäftsjahr 2018 für das Geschäftsjahr 2017 statt, wobei das Prüfungsurteil dahingehend lautet, dass der Corporate Governance Bericht des MAK 2017 mit den Bestimmungen gemäß des Public Corporate Governance Kodex 2017 übereinstimmt.

5. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND KURATORIUM

Die Geschäftsführung und das Kuratorium der wissenschaftlichen Anstalt MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst erklären, im Geschäftsjahr 2018 den Bestimmungen des B-PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom BKA getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Für die Geschäftsführung:

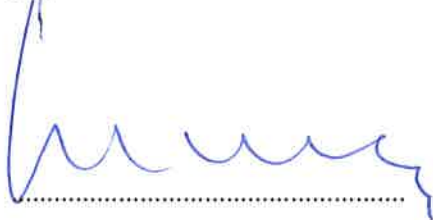


DDr. Christoph Thun-Hohenstein
*Generaldirektor und wissenschaftlicher
Geschäftsführer*



Mag. Teresa Mitterlehner-Marchesani
Wirtschaftliche Geschäftsführerin

Für das Kuratorium:



Dr. Johann Sereinig
Vorsitzender

ANHANG 1:

ABWEICHUNGEN VOM B-PCGK UND SPEZIFIZIERUNGEN DURCH DAS BKA

B-PCGK Regel Nr.	Abweichungen
<p>9.2.2.1</p> <p>Abweichung und Begründung</p>	<p><i>Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung:</i></p> <p><i>Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Sofern die Satzung selbst keine Geschäftsordnung enthält, ist eine solche vom Überwachungsorgan oder Anteilseigner zu erlassen.</i></p> <p><i>Die Geschäftsordnung hat bei Bestellung von mehreren Mitgliedern der Geschäftsleitung jedenfalls eine Regelung zu enthalten, wonach die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern gemeinsam entscheidet.</i></p> <p>Gem. § 8 Abs. 2 Z 2 Museumsordnung gehen die Mitglieder der Geschäftsführung in grundlegenden Fragen einvernehmlich vor. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, gibt die Stimme des/der wissenschaftlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin den Ausschlag.</p> <p>Die Museumsordnung sieht diese Ausnahmeregelung vor. Diese ergibt sich aus der Zweckbestimmung der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 4, bzw. § 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF sowie der besonderen Zweckbestimmung gemäß der Museumsordnung und ihrer ausschließlich gemeinnützigen Tätigkeit.</p> <p>Anm: Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält einen Katalog jener Angelegenheiten, die jedenfalls zu grundlegenden Fragen der Geschäftsführung zählen.</p>
<p>9.5.1</p> <p>Abweichung und Begründung</p>	<p><i>Wettbewerbsverbot:</i></p> <p><i>Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.</i></p> <p>In den Verträgen der Mitglieder der Geschäftsführung ist Folgendes geregelt:</p> <p>Punkt V.1. Nebenbeschäftigung</p> <p>Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin unterliegt dem Wettbewerbsverbot nach Maßgabe von § 24 GmbHG und ist ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung durch das Kuratorium insbesondere nicht berechtigt, während seiner/ihrer Funktion</p> <p>a) irgendeine andere geschäftliche Tätigkeit, selbstständig oder unselbstständig auszuüben, insbesondere für Dritte – und sei es nebenberuflich oder beratend – tätig zu sein; oder</p> <p>b) sich an einem Unternehmen direkt oder indirekt zu beteiligen, ausgenommen die Beteiligung im Rahmen der Veranlagung persönlichen Vermögens ohne Möglichkeit einer unternehmerischen Einflussnahme; oder</p>



MAK

	<p>c) in einer juristischen Person Organfunktionen auszuüben.</p> <p>Über Anfrage des Kuratoriums sind auch andere Nebenbeschäftigungen offen zu legen und über Aufforderung des Kuratoriums zu beenden, wenn sie dazu geeignet sind, die Interessen des Museums in unzumutbarer Weise zu gefährden.</p>
11.2.1.2	<p><i>Bestellung der Mitglieder des Überwachungsorgans (Frauenquote):</i></p> <p><i>Im Rahmen der Voraussetzungen gemäß Punkt 11.2.1.1 soll auf eine paritätische Zusammensetzung des Überwachungsorgans mit Frauen und Männern hingewirkt werden. Die von der Bundesregierung beschlossenen Quotenfestlegungen des Frauenanteils von 35 % bis 31.12.2018 sind umzusetzen.</i></p>
Abweichung und Begründung	<p>Das Kuratorium des MAK ist zu 33 % weiblich besetzt, der Prüfungsausschuss zu 25 %. Da das MAK auf die Besetzung des Kuratoriums – und folglich auch auf die Besetzung des Prüfungsausschusses - keinerlei Einfluss hat, können diesbezüglich auch keine Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils getroffen werden.</p>
13.1	<p><i>Einrichtung der internen Revision:</i></p> <p><i>Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. € und Konzerne haben interne Revisionsstellen (interne Revision) einzurichten, die auf Basis allgemein anerkannter internationaler Revisionsstandards innerbetriebliche Revisionen durchführen; die interne Revision ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.</i></p>
Abweichung und Begründung	<p>Die Agenden der internen Revision werden aus Kostengründen von einer externen Wirtschaftsprüfungskanzlei wahrgenommen. Das MAK verfügt jedoch über eine hausinterne Koordinierungsstelle für die interne Revision, die von der Stabstelle „Recht“ wahrgenommen wird.</p>
14.2.5	<p><i>Im Anhang des Jahresabschlusses sind insbesondere darzustellen</i></p> <p><i>14.2.5.5</i></p> <p><i>die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Mitglieder des Überwachungsorgans.</i></p>
Abweichung und Begründung	<p>Die in Punkt 14.2.5.5 angeführten Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung sind im Anhang des Jahresabschlusses nicht dargestellt, da hinsichtlich der Angaben gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 und Z 4 UGB von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht wird.</p>
14.3.1	<p><i>Bestellung des Abschlussprüfers:</i></p> <p><i>Vor der Beschlussfassung über die Erstattung eines Vorschlags zur Bestellung eines Abschlussprüfers durch das Überwachungsorgan (§ 270 Abs. 1a UGB) bzw. vor der Bestellung ist vom vorgesehenen Abschlussprüfer eine Erklärung einzuholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem zu prüfenden Unternehmen und seinen Organmitgliedern und dem Abschlussprüfer bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen könnten.</i></p>
Abweichung und Begründung	<p>Da für alle Bundesmuseen vom BKA ein einheitlicher Abschlussprüfer bestellt wird, hat das MAK keine Möglichkeit diese Erfordernisse zu erfüllen.</p>